

Geszentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiter/innen von Presse und Rundfunk sowie des entsprechenden Beschlagnahmeverbotes auf selbsterarbeitetes Material

A. Problem

Das journalistische Zeugnisverweigerungsrecht und das korrespondierende Beschlagnahmeverbot dienen nach geltendem Recht (§§ 53 Abs. 1 Nr. 5, 94, 97 Abs. 5 StPO) in erster Linie dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Presse und Rundfunk einerseits sowie privaten Informanten andererseits. Von Journalisten/Journalistinnen selbst recherchiertes Material ist nach dem Gesetzeswortlaut dagegen nicht geschützt. Dies birgt, wie sich in der Vergangenheit bereits wiederholt gezeigt hat, die Gefahr in sich, daß die Arbeit von Presse und Rundfunk, insbesondere des Fernsehens, durch die Beschlagnahme von selbsterarbeitetem Material unangemessenen und vermeidbaren Beeinträchtigungen ausgesetzt wird.

Die gesetzliche Regelung des Zeugnisverweigerungsrechtes für Presseangehörige und des entsprechenden Beschlagnahmeverbotes erstreckt sich gegenwärtig nur auf periodische Druckwerke und Rundfunksendungen. Nichtperiodische Druckwerke und Filmberichte werden nicht erfaßt. Auch dieser Rechtszustand ist unbefriedigend.

B. Lösung

Das Zeugnisverweigerungsrecht des nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO berechtigten Personenkreises wird auf selbsterarbeitetes Material erweitert. Hierdurch wird auch das Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 5 StPO entsprechend ausgedehnt. Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich anerkannten Grundsätze einer wirksamen Strafverfolgung und ihrer Zuordnung zu den des Artikels 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Freiheiten sind von dem Zeugnisverweigerungsrecht und entsprechenden Beschlagnahmever-

bot diejenigen Sachverhalte auszunehmen, deren Gegenstand die Untersuchung besonders schwerwiegender Straftaten ist.

Der Entwurf bezieht außerdem Filmberichte und nichtperiodische Druckwerke in die gesetzliche Regelung des Zeugnisverweigerungsrechtes und des Beschlagnahmeverbotes ein.

C. Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen unbefriedigenden Rechtszustandes.

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Zeugnisverweigerungsrechtes für Mitarbeiter/innen von Presse und Rundfunk sowie des entsprechenden Beschlagnahmeverbotes auf selbsterarbeitetes Material

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 53 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Filmberichten oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbsterarbeiteter Unterlagen; dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt.“

2. § 53 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung über den Inhalt selbsterarbeiteter Unterlagen entfällt, wenn Gegenstand der Untersuchung

1. ein Mord, ein Totschlag oder ein Völkermord (§§ 211, 212, 220 a des Strafgesetzbuches),
2. eine beabsichtigte schwere Körperverletzung oder eine Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 225, 226 des Strafgesetzbuches),
3. ein besonders schwerer Fall des sexuellen Mißbrauchs von Kindern, ein sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge, eine Vergewaltigung oder eine sexuelle Nötigung (§ 176 Abs. 3 und 4, §§ 177, 178 des Strafgesetzbuches),
4. ein Menschenhandel (§ 181 des Strafgesetzbuches),
5. eine Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen der §§ 234, 234 a, 239 a, 239 b des Strafgesetzbuches,
6. ein Raub in den Fällen der §§ 250, 251 oder eine räuberische Erpressung nach § 255 in Verbindung mit §§ 250, 251 des Strafgesetzbuches,

7. eine gemeingefährliche Straftat in den Fällen der §§ 306, 307, 310 b Abs. 1 bis 3, § 311 Abs. 1 bis 3, § 311 a Abs. 1 bis 3, §§ 311 b, 312, 315 Abs. 3, § 315 b Abs. 3, §§ 316 a, 316 c, 319 des Strafgesetzbuches,

8. eine schwere Umweltgefährdung oder eine schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330 Abs. 1 bis 4, § 330 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches),

9. eine Straftat des Friedensverrats, des Hochverrats, des Landesverrats oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 80, 81 bis 83, 94 bis 96, 97 a, 100 des Strafgesetzbuches,

10. eine Straftat gegen die öffentliche Ordnung in den Fällen der §§ 129 bis 130 des Strafgesetzbuches,

11. eine Straftat nach § 52 a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 des Waffengesetzes oder nach § 16 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,

12. eine Straftat nach § 29 Abs. 3 Nr. 1, 4 oder § 30 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder eine gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande begangene Straftat nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Betäubungsmittelgesetzes oder

13. eine gewerbsmäßige Hehlerei, ein Diebstahl mit Waffen, ein Bandendiebstahl (§§ 244, 260 des Strafgesetzbuches)

ist und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

Bonn, den 12. Oktober 1989

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Verschiedene Gerichtsverfahren, zuletzt die Verfassungsbeschwerde einer Rundfunkanstalt, haben gezeigt, daß die Frage der Zulässigkeit der Beschlagnahme von im Rahmen einer Tätigkeit nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG selbsterarbeiteten Materials einer klaren gesetzlichen Regelung bedarf. Zusammen mit der Klärung der Zulässigkeit von Beschlagnahmen ist die Frage nach dem Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts für die Angehörigen von Presse und Rundfunk zu sehen. Die Beschlagnahmeregulierung des § 97 StPO knüpft an die Zeugnisverweigerungsrechte der Berufsgeheimnisträger nach § 53 StPO an.

Die in Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleisteten Freiheiten der Presse und des Rundfunks sind von außergewöhnlicher Bedeutung; sie sind konstituierend für die freiheitliche demokratische Ordnung des Grundgesetzes. Sie finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze (Artikel 5 Abs. 2 GG). Hierzu zählt auch die Strafprozeßordnung. Die Freiheiten von Presse und Rundfunk können aber durch die Strafprozeßordnung nur insoweit begrenzt werden, als es die verfassungsmäßigen Zwecke des Strafverfahrens unter Berücksichtigung der Grundrechtsverbürgungen erfordern. Die sich aus der Strafprozeßordnung ergebenden Begrenzungen müssen im Lichte der Grundrechtsverbürgungen gesehen werden, wobei die Einschränkungen der Presse- und Rundfunkfreiheit geeignet und erforderlich sein müssen, um den beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Dieser muß wiederum in einem angemessenen Verhältnis zu den Einbußen stehen, die die Beschränkung für die Presse- und Rundfunkfreiheit mit sich bringt (Bundesverfassungsgericht NJW 1988, 329, 330 m. w. N.).

Die StPO dient u. a. den sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Grundsätzen eines fairen Strafverfahrens, der Durchsetzung der materiellen Gerechtigkeit und den sich hieraus ergebenden Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung (Bundesverfassungsgericht a. a. O.). Hiernach ist das rechtsstaatliche Interesse an einer möglichst umfassenden Wahrheitsermittlung im Strafverfahren mit der grundrechtlich geschützten Freiheit journalistischer Arbeit verfassungsrechtlich abzuwägen. Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist hierdurch begrenzt. Strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrechte und damit korrespondierende Beschlagnahmeverbote können nicht beliebig erweitert werden. Sie stellen Ausnahmen von der Pflicht zur umfassenden Aufklärung der materiellen Wahrheit im Strafverfahren dar und bedürfen deshalb einer Legitimation, die am Rechtsstaatsprinzip zu messen ist (Bundesverfassungsgericht a. a. O.). Eine Ausweitung der Beschlagnahmefreiheit auf jegliches selbstrecherchiertes journalistisches Material liefe auf ein allgemeines Recht zur Ver-

weigerung der Mitwirkung von Presseangehörigen an Strafverfahren hinaus und wäre mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar.

Der vorliegende Entwurf löst das Spannungsverhältnis zwischen den nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG geschützten grundrechtlichen Positionen und den berechtigten Interessen einer am Rechtsstaatsprinzip ausgerichteten Strafrechtspflege dadurch, daß er einerseits das Aussageverweigerungsrecht für die Angehörigen von Rundfunk und Presse und das korrespondierende Beschlagnahmeverbot auf selbsterarbeitetes Material ausdehnt, von diesem Grundsatz jedoch die Untersuchung von schweren Straftaten ausnimmt. So enthält der vorgeschlagene § 53 Abs. 2 Satz 2 StPO katalogmäßig aufgeführte Straftaten, bei denen es sich um besonders schwerwiegende Verletzungen von Individualrechtsgütern sowie um gemeingefährliche und sozialschädliche Straftaten von besonderem Gewicht handelt. Bei solchen Straftaten ist es angezeigt, der Strafrechtspflege Vorrang vor dem Schutz der selbsterarbeiteten Unterlagen einzuräumen. Dies soll jedoch nur dann gelten, wenn die Inanspruchnahme des Presseangehörigen als Zeuge unentbehrlich ist, weil anderenfalls die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten aussichtslos oder wesentlich erschwert sein würde.

Mit der hier vorgeschlagenen Regelung wird der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Abwägung zwischen der Pressefreiheit und der Freiheit der Rundfunk- und Filmberichterstattung einerseits und den Belangen einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege andererseits in einer gegenüber der geltenden Gesetzeslage erheblich verbesserten Form Genüge getan.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1

Das Zeugnisverweigerungsrecht wird auf selbsterarbeitete Unterlagen erweitert. Hierunter fallen Schriften, Ton- und Bildträger in jedweder technischer Gestalt (§ 11 Abs. 3 StGB). Die Filmberichterstattung wird in das Zeugnisverweigerungsrecht einbezogen. Der Wortlaut von Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG, der sich auch auf die Berichterstattung durch den Film erstreckt, gebietet dies. Die bisherige Beschränkung auf periodische Druckwerke entfällt; abgesehen davon, daß diese Beschränkung ebenfalls dem Wortlaut des Artikels 5 Abs. 1 Satz 2 GG nicht zu entnehmen ist, sind für eine im Hinblick auf das Zeugnisverweigerungsrecht unterschiedliche Behandlung periodischer und nichtperiodischer Druckwerke keine überzeugenden Gründe ersichtlich.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung und die damit korrespondierende Beschlagnahmefreiheit bezüglich selbsterarbeiteter Unterlagen entfallen, wenn Gegenstand der Untersuchung eine der im vorgeschlagenen § 53 Abs. 2 Satz 2 im einzelnen bezeichneten Straftaten ist. Dabei wird bei der als korrekturbedürftig angesehenen Katalogtat des § 129a StGB davon ausgegangen, daß im Rahmen einer Gesetzesinitiative zumindest das Tatbestandsmerkmal des „Werbens“ gestrichen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, wird im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens das Anliegen aufgegriffen werden.

Die Verpflichtung zur Aussage und die Beschlagnahmemöglichkeit sollen jedoch nur bestehen, wenn die

Voraussetzungen der Subsidiaritätsklausel, die mit demselben Wortlaut in § 100a StPO enthalten ist, gegeben sind.

3. Zu Artikel 2

Die Bestimmung enthält die übliche Berlin-Klausel.

4. Zu Artikel 3

Die Gesetzesänderung kann sofort in Kraft treten; eines Vorlaufs in der Praxis bedarf es nicht.

